

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Aachen

Aufgrund der §§ 7,8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Aachen beschlossen:

§ 1 (Allgemeines)

1. Die Stadtbibliothek ist ein frei zugängliches Buch-, Medien- und Informationszentrum. Mit ihrem Angebot, das schon in frühester Kindheit ansetzt, will sie die Entfaltung von geistigen und musischen Begabungen fördern, eine kulturelle Grundbildung vermitteln, allgemein zugängliche Informationsquellen für alle erschließen, lebenslanges Lernen unterstützen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung fördern und die Alltagsbewältigung erleichtern.
2. Die Stadtbibliothek bietet ihre Dienstleistungen in einer umfassenden innerstädtischen Zentralbibliothek und in bürgernahen, den jeweils örtlichen Bedarf deckenden dezentralen Einrichtungen an.

§ 2 (Benutzerkreis)

1. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen und Medien aller Art aus dem Angebot der Bibliothek mit Benutzerausweis zu entleihen.
2. Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen sowie bestimmter Teile des Medienbestandes besondere Bestimmungen treffen. Die Vor-Ort-Nutzung der Angebote kann von der Vorlage des Benutzerausweises abhängig gemacht werden.

§ 3 (Anmeldung)

1. Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses an. Enthält das Dokument keine Anschrift, ist diese durch eine amtliche Meldebestätigung nachzuweisen. Die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) werden zum Zweck der Ausleihregistrierung und der Statistik gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.
2. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Juristische Personen können sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen anmelden.
4. Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Aachen bleibt; der Verlust ist der Bibliothek

unverzöglich anzuzeigen. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jede Änderung der Anschrift und der Personalien ist der Bibliothek mitzuteilen. Auf Verlangen ist die gültige Anschrift nachzuweisen.

§ 4

(Entleihung, Verlängerung, Vormerkung)

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu 28 Kalendertagen ausgeliehen. Bei der Ausleihe und bei der Rückgabe erteilt die Bibliothek Quittungen. Diese sind an Ort und Stelle auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Quittungen sind mindestens 10 Wochen aufzubewahren. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, im Interesse der Benutzerinnen bzw. Benutzer Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der Ausleihen vorzunehmen oder Medien vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern. Die Bibliothek kann aufeinander folgende oder Mehrfachausleihen eines Titels ablehnen.
2. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetag ist auf der Ausleihquittung angegeben. Die Benutzerinnen und Benutzer sind selbst für die Einhaltung der Leihfrist verantwortlich. Wem die Ausleihquittung abhanden gekommen ist, kann sich nicht auf Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 28 Kalendertagen verlängert werden. Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - legt die Verlängerungsmöglichkeiten und die hierzu erforderlichen Regularien fest. Schriftliche Anträge auf Verlängerungen müssen spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist bei der Stadtbibliothek eingegangen sein. Wer den Antrag zu spät oder mit fehlerhaften Angaben stellt, trägt selbst die Verantwortung dafür, dass die Verlängerung nicht zustande kommt. Elektronisch übermittelte Anträge auf Fristverlängerung werden erst durch Eingang bei der Stadtbibliothek gültig. Eine telefonische Verlängerung ist nur im Rahmen der personellen Kapazitäten möglich. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung auf die entliehenen Medien vorliegt.
4. Nur ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - legt die hierzu erforderlichen Regularien fest.
5. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Aachen vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - legt die weiteren Regeln fest.
6. Die Stadtbibliothek stellt ihre Bestände im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien zur Verfügung.

§ 5

(Behandlung der entliehenen Medien, Haftung)

1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die urheberrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Als Beschädigung gelten bei Büchern auch das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen.

2. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer unabhängig von einem persönlichen Verschulden bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbibliothek, ob sie das Medium repariert oder ein Ersatzexemplar im Buchhandel, eine Reproduktion oder ein sonstiges gleichwertiges Werk beschafft.
4. Medien, die nach schriftlicher Erinnerung bis einschließlich zum 28. Überschreitungstag nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, gelten als verloren.
5. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.
6. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.
7. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 6
(Hausordnung)

Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - erlässt eine Hausordnung für die Stadtbibliothek.

§ 7
(Ausschluss von der Ausleihe/Benutzung)

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Gebührenordnung oder der Hausordnung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Ausleihe oder der allgemeinen Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8
(Gebührenordnung)

Die für die Benutzung der Stadtbibliothek entstehenden Gebühren sind in der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Aachen geregelt.

§ 9
(Öffnungszeiten)

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben

§ 10
(Inkrafttreten)

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeliehenen Medien findet die Benutzungsordnung in der Fassung vom 13.12.2006 noch Anwendung